

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 10. Juli 2001

Teil I

74. Bundesgesetz: Änderung des Tiermehl-Gesetzes
(NR: GP XXI RV 584 AB 640 S. 71. BR: AB 6378 S. 678.)

74. Bundesgesetz, mit dem das Tiermehl-Gesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Tiermehl-Gesetz, BGBl. I Nr. 143/2000, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 22/2001, wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 sowie § 4 Abs. 2 wird der Klammerausdruck durch die Wortfolge „in der Fassung ABl. Nr. L 58 vom 28. Februar 2001, S 43“ ergänzt.*
- In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:*

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 8	60 000	4 360
§ 8	100 000	7 270

- Der bisherige § 9 wird zu § 9 Abs. 1 und es entfällt die Wortfolge „und am 30. Juni 2001 außer Kraft“; es wird folgender Absatz 2 angefügt:*

„(2) § 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2001 tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Klestitl

Schlüssel